



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/372/2019

Tagesordnungspunkt		
<b>Bildung des Ältestenrates</b>		
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum: 08.07.2019
Bearbeiter:	Dipiazza	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeinderat	23.07.2019	öffentlich

  

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der Gemeinderat entscheidet über die Zahl der Mitglieder und die Besetzung des Ältestenrats.</b>
----------------------------	---

### Sachverhalt:

Nach unserer Hauptsatzung wird gem. Paragraph 33a Gemeindeordnung ein Ältestenrat gebildet, der die Bürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzende des Ältestenrats ist die Bürgermeisterin.

Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

In der Geschäftsordnung ist festgelegt:

#### „Paragraph 3

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und einer nach jeder Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Vertretern der Fraktionen. Die Sitze im Ältestenrat werden durch die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke im Gemeinderat besetzt. Jede Fraktion ist mit mindestens einem Vertreter im Ältestenrat vertreten.
- (2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.
- (3) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrats sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

Durch die Einschaltung des Ältestenrats werden die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin aus Paragraph 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 und 43 Abs. 1 Gemeindeordnung nicht eingeschränkt, jedoch wird sie verpflichtet, bei der Aufstellung der Tagesordnung und der Vorbereitung des Sitzungsablaufes den Ältestenrat anzuhören. Der Ältestenrat ist ein Gremium besonderer Art mit politischer Beratungsfunktion. Er unterscheidet sich wesentlich von einem sonstigen Ausschuss der Gemeinde. Deshalb ist es nicht möglich, diese Aufgaben etwa einem bereits bestehenden Ausschuss zu übertragen.

Um entsprechende Benennung in der Sitzung wird gebeten.

Die Zahl der Mitglieder des Ältestenrates bestimmt der Gemeinderat. Um § 3 Nr. 1 Satz 2 (siehe oben) Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung vor, den Ältestenrat mit 5 Mitgliedern (plus Bürgermeisterin) zu besetzen.



**Anlagen:**  
Ältestenrat